

Familienzuschuss

Der Familienzuschuss wird für jedes Kind, welches nach dem 1.1.1996 geboren wurde bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gewährt.

Der Familienzuschuss wird nur auf Antrag gewährt und ist bei der Gemeinde für jedes Kind gesondert einzubringen. Er wird ab dem Zeitpunkt der Geburt, längstens jedoch drei Monate rückwirkend ab Antragstellung gewährt.

Eine Zuerkennung kann nur erfolgen, wenn

- das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzt
- der Hauptwohnsitz des Förderungswerber und des Kindes in Kärnten ist
- ein gewissen Einkommen nicht überschritten wird.

Mitzubringende Unterlagen:

Geburtsurkunde des Kindes

Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe

Jahreslohnzettel von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Nachweis über Unterhaltszahlungen

Letztgültiger Einheitswertbescheid